

## Reglement Kursleiterentschädigung

### 1. Sinn und Zweck

- 1.1. Dieses Reglement regelt die Entschädigung für Kursleiter, welche Lektionen an Anlässen oder Kursen des LTV erteilen.

### 2. Genehmigung des Reglements

- 2.1. Das Reglement wird durch die Delegiertenversammlung des LTV genehmigt und in Kraft gesetzt.

### 3. Verbandsfunktionäre

Verbandsfunktionäre werden wie folgt entschädigt

- Eine Lektion Fr. 25.--
- Doppellektion Fr. 40.--

Reisespesen werden keine vergütet.

### 4. Externe Kursleiter

Externe Kursleiter werden wie folgt entschädigt

- Eine Lektion Fr. 25.--  
(höhere Entschädigung nur nach Absprache mit TK LTV)
- Doppellektion Fr. 40.--

sowie als Reisespesen das Bahnbillett ½ Tax, 2. Klasse retour.

### 5. Kursorganisator

Der Kursorganisator erhält eine Entschädigung von Fr. 40.--

### 6. Rückerstattung von Kurskosten

TK und Vorstandsmitglieder können Kosten von spartenspezifischen Kursbesuchen zur Hälfte, max. jedoch mit Fr. 100.--, über den Verband abrechnen. Der erlernte Stoff muss jedoch in einer Lektion anlässlich eines Kurses weitergegeben werden.

**7. Schlussbestimmungen****7.1. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente über Kursleiterentschädigungen.

**7.2. Ergänzungen und Anpassungen**

Änderungen dieses Reglementes bedürfen des einfachen Mehrs an der Delegiertenversammlung des LTV.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung des LTV vom 7.12.2001 in Blauen

**Laufentaler Turnverband**

Präsident

TK-Präsident

Fridolin Scherrer

Rainer Hügli